

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Vogelsang/Warsin

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) beschließt die Gemeindevorstellung Vogelsang/Warsin auf ihrer Sitzung am 22.03.2012 nachfolgende 2. Satzungsänderung zur Hundesteuersatzung:

Artikel 1

Änderung der Satzung der Gemeinde Vogelsang/Warsin über die Erhebung einer Hundesteuer.

§ 5 Abs. 1 der Satzung wird wie folgt geändert:

1. Die Steuer beträgt jährlich

für den ersten Hund	25,00 €
für den zweiten Hund	60,00 €
für den dritten und jeden weiteren Hund	100,00 €
für Kampfhunde	500,00 €
(lt. Hundehalterverordnung)	

Der Absatz 2 bleibt von dieser Satzungsänderung unberührt.

Artikel 2

§ 11 der Satzung - Fälligkeit der Steuer wird wie folgt geändert:

1. Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
2. Die Steuer ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe zu entrichten, bzw. entsprechend der Fälligkeiten auf dem Bescheid zu zahlen.

Der Absatz 3 bleibt von dieser Satzungsänderung unberührt.

Artikel 3

Die Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.

Mit gleichem Datum tritt die 1. Satzungsänderung über die Erhebung einer Hundesteuer vom 30.09.2003 außer Kraft.

Vogelsang/Warsin, den 22.03.2012


Walther
- Bürgermeister -



Hinweis:

Gemäß § 5 Abs.5 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten sind oder aufgrund dieser erlassen wurden, nur innerhalb eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht werden. Der Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Gemeinde Vogelsang-Warsin geltend zu machen. Abweichend davon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.